

KULTURFÖRDERUNG IM BEREICH VISUELLE KUNST, DESIGN UND ARCHITEKTUR (B2)

(Stand: Oktober 2019)

Gültig ab 1. Januar 2020

ZIELE

Der Kanton Wallis unterstützt das Kulturschaffen von Walliser Künstler.inne.n. Er fördert den Aufbau von Institutionen und Veranstaltungen, die zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Kunstszene in den Bereichen visuelle Kunst, Design und Architektur auf kantonalem Gebiet beitragen.

Dieses Programm bezieht sich auf sämtliche Ausdrucksformen und Kunstgattungen des Bereichs visuelle Kunst, insofern die Arbeitsweise als innovativ erachtet werden kann und zur Erneuerung und Entwicklung der visuellen Kunst beiträgt.

Ziele	S. 1
1. Definitionen	S. 2
2. Fördergefässe für punktuelle Unterstützung	
2.1. Künstlerpublikationen und Ausstellungskataloge	S. 2
2.2. Werkausstellung von Künstler.inne.n, die einen kulturellen Bezug zum Wallis pflegen	S. 3
2.3. Beteiligung an nationalen und internationalen Austauschprogrammen	S. 4
2.4. Unterstützung für den Empfang von international anerkannten Künstler.inne.n	S. 4
Allgemeines Verfahren für die Fördergefässe von punktuellen Unterstützungen	S. 5
3. Fördergefässe von ArtPro Wallis	
Ziele	
3.1. Mehrjährige Schaffensbeiträge für etablierte Künstler.innen	S. 5
3.2. Schaffensbeiträge für Nachwuchskünstler.innen	S. 6
3.3. Schaffensbeiträge für Kurator.inn.en	S. 6
3.4. Unterstützung für experimentelle Strukturen und Projekte	S. 7
Allgemeines Verfahren für die Fördergefässe von ArtPro Wallis	S. 7
Verpflichtungen der ArtPro Wallis Begünstigten	S. 8
4. Ankauf von Werken	S. 9
5. Weitere interessante Fördergefässe	S. 9
6. Mehrjährige Unterstützungsbeiträge	S. 9

1. DEFINITIONEN

¹ Als Professionelle gelten Künstler:innen und Kurator:inn.en, die mindestens zwei der drei Professionalitätskriterien der Walliser Konferenz der Kulturdelegierten erfüllen: Ausbildung/Erfahrung/Anerkennung durch den künstlerischen oder wissenschaftlichen Bereich. (<https://www.vs.ch/de/web/culture/was-unterstutzt-der-kanton-wallis>)

² Als Walliser werden Künstler:innen und Kurator:inn.en angesehen, die entweder seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis etabliert sind oder ausserhalb des Kantons wohnen und regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen mit dem Kanton pflegen. Als Walliser werden Organisationen angesehen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis etabliert sind.

³ Als etablierte Künstler:innen gelten Personen, die mehr als sieben Jahre künstlerische Erfahrung in professionellen Kreisen der visuellen Kunst aufweisen. Für Künstler:innen, die eine Ausbildung an einer Hochschule absolviert haben, bedeutet dies, dass sie ihren Bachelor vor mehr als sieben Jahren abgeschlossen haben.

⁴ Als Nachwuchskünstler:innen gelten Personen, die weniger als sieben Jahre künstlerische Erfahrung in professionellen Kreisen der visuellen Kunst aufweisen. Für Künstler:innen, die eine Ausbildung an einer Hochschule absolviert haben, bedeutet dies, dass sie ihren Bachelor vor weniger als sieben Jahren abgeschlossen haben.

⁵ Ein.e eingeladene.r international anerkannte.r Künstler:in muss seine.ihre regelmässige künstlerische Betätigung nachweisen können und sich einem anerkannten, eindeutig professionellen Projekt widmen. Seine.ihre nationale und internationale Ausstrahlung muss erwiesen sein.

⁶ Als Kurator:in gelten Personen, die eine Erfahrung als Kurator:in in professionellen Kreisen der visuellen Kunst aufweisen. Er.Sie muss als Professionelle.r¹ anerkannt sein. Er.Sie kann selbstständig oder durch eine Organisation angestellt sein, welche sich für die Aufwertung der visuellen Kunst einsetzt⁷.

⁷ Als Organisation zur Aufwertung der visuellen Kunst gelten alle gemeinnützigen Rechtsformen (öffentliche Institution, Verein, Stiftung, Schule, usw.), die sich für die Aufwertung der visuellen Kunst durch regelmässige und kohärente Programme einsetzen und die eine professionelle künstlerische Leitung aufweisen.



2. FÖRDERGEFÄSSE FÜR PUNKTUELLE UNTERSTÜTZUNG

2.1 Künstlerpublikationen und Ausstellungskataloge

Ziel: Für die Herausgabe von Ausstellungskatalogen oder Publikationen über das Werk eine.r.s Künstler.in.s können Unterstützungsbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese Publikationen professionelle Walliser Künstler.innen betreffen und/oder künstlerische Veranstaltungen im Wallis.

Zulässige Kriterien:

- Professionelle¹ Walliser² Künstler.innen
- Im Hinblick auf die Herausgabe muss das Projekt von einer Organisation getragen werden, die die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziele hat⁷, oder von einem spezialisierten Verlag.

Beurteilungskriterien: Die Qualität der Publikation muss erwiesen sein (Autor.inn.en, Kritiken, Darstellung).

Antragsteller.in: Der Antrag muss vom.von der Herausgeber.in eingereicht werden.

Bemerkung: Nach Herausgabe des Buchs stellt der.die Begünstigte der Dienststelle für Kultur fünf Exemplare zu, wovon zwei für die Kollektion der Mediathek Wallis, eines für die Bibliothek der Kantonsmuseen, eines für die Bibliothek der édhéa und eines für die Sektion Kulturförderung bestimmt sind. Die Anzahl Exemplare kann bei kostspieligen Publikationen herabgesetzt werden.

2.2 Werkausstellung von Künstler.inne.n, die einen kulturellen Bezug zum Wallis pflegen

Ziel: Die Organisation einer Ausstellung im Wallis oder ausserhalb des Kantons kann in den Genuss einer finanziellen Unterstützung kommen, wenn sie hauptsächlich einem oder mehreren professionellen Walliser Künstler.inne.n gewidmet ist oder die Beteiligung mindestens eine.r.s professionellen Walliser Künstler.in.s einschliesst, womit seine.ihre Sichtbarkeit gefördert wird und er.sie sich mit Künstler.inne.n anderer kultureller Horizonte konfrontiert.

Die Ausstellung wird von einer Organisation organisiert, die die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziele hat. Sie ist Teil des Jahresprogramms der organisierenden Organisation und wird durch eine.n professionelle.n Kurator.in umgesetzt. Sie kann innerhalb oder ausserhalb der Räumlichkeiten der Organisation stattfinden.

Zulässige Kriterien:

- Professionelle¹ Walliser² Künstler.innen
- Organisation zur Aufwertung der visuellen Kunst⁷
- Kurator.in⁶

Beurteilungskriterien:

- Die Kohärenz und Machbarkeit des unterbreiteten Projekts.
- Die Relevanz des Vorhabens.
- Die Vergütung der Künstler.innen.
- Die Ausstellung muss ein Kulturvermittlungsprogramm und eine Kommunikationsstrategie vorsehen sowie, nach Möglichkeit, ein Dokument herausgeben, das an die Ausstellung erinnert (Film, Fotoreportage, Ausstellungskatalog, usw.).

Antragsteller.in: Der Antrag muss von der Struktur gestellt werden, welche die Ausstellung organisiert. Für Ausstellungen ausserhalb der Schweizer Grenzen kann der Unterstützungsbeitrag ausnahmsweise direkt an den.die Künstler.in ausgerichtet werden.

Bemerkung: Die Unterstützung einer Ausstellung im Wallis schliesst eine zusätzliche Unterstützung für den Ausstellungskatalog nicht aus.



2.3 Beteiligung an nationalen und internationalen Austauschprogrammen

Ziel: Ein.e Walliser Künstler.in, der.die zu einem nationalen oder internationalen Austauschprogramm eingeladen wird, kann in den Genuss einer finanziellen Unterstützung kommen, insofern dieses Programm ihm.ihr erlaubt, an seinem.ihrem künstlerischen Projekt zu arbeiten, sich mit Künstlern anderer kultureller Horizonte auszutauschen und seine.ihre Arbeit ausserhalb der Kantonsgrenzen zu zeigen.

Zulässige Kriterien:

- Professionelle¹ Walliser² Künstler.in

Beurteilungskriterien:

Die Organisation, die den.die Künstler.in empfängt, muss im Bereich visuelle Kunst spezialisiert sein und über eine professionelle künstlerische Direktion verfügen.

Das Austauschprogramm, deren Qualität vom Feld der visuellen Kunst anerkannt ist, muss dem.der Künstler.in eine.n Berater.in zur Seite stellen. Das Ziel des Programms ist weder die Erlangung eines Diploms noch eines Zertifikats.

Antragsteller.in: Der Antrag muss vom.von der eingeladenen Künstler.in eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Beleg beizufügen, der die Beteiligung am Austauschprogramm garantiert.

Bemerkung: Austauschprogramme, für die ein Studien-, Forschungs- oder Residenzstipendium von anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Organismen gewährt werden kann, sind nicht berechtigt. Die Vergabe einer Subvention hängt ab vom Nutzen, den der.die Antragsteller.in aus seiner.ihrer Beteiligung am Austauschprogramm ziehen kann. Die Kosten, die mit der Beteiligung am Programm verbunden sind, beeinflussen die Höhe der Subvention. Unzulässig sind Programme, die im Rahmen einer Ausbildung stattfinden (z.B. Bachelor oder Master).

Am Ende des Austauschprogramms muss der.die Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen Bericht über seine.ihre Aktivitäten zustellen.

2.4. Unterstützung für den Empfang von international anerkannten Künstler.innen

Ziel: Dieses Fördergefäss soll Organisationen mit Sitz im Wallis, welche die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel haben, erlauben, im Rahmen einer Ausstellung eine.n oder mehrere international anerkannte Künstler.innen einzuladen. Die Ausstellung soll Teil des Jahresprogramms der organisierenden Institution sein und muss durch eine.n professionelle.n Kurator.in umgesetzt werden. Sie kann innerhalb oder ausserhalb der Räumlichkeiten der Struktur stattfinden und sieht ein umfangreiches Kunstvermittlungsprogramm sowie Austauschmöglichkeiten mit Walliser Künstler.inne.n vor. Ein regulärer Platz wird den Professionellen¹ Walliser² Künstler.inne.n im Programm der Organisation eingeräumt.

Zulässige Kriterien:

Eine.r oder mehrere international anerkannte Künstler.innen⁵, ausgestellt durch eine.n Kurator.in⁶ in einer Institution, welche die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel hat⁷.

Beurteilungskriterien:

- Die Kohärenz und Machbarkeit des unterbreiteten Projekts.
- Die Qualität der künstlerischen Laufbahn des.der eingeladenen Künstler.in.s oder der eingeladenen Künstler.innen.
- Die Einbindung des Projekts im lokalen Kulturleben.
- Die Relevanz des Vorhabens.
- Die Vergütung der Künstler.innen.
- Das Interesse des Kunstvermittlungsprojektes.

Antragsteller.in: Der Antrag muss von der Organisation eingereicht werden, die die Ausstellung organisiert.



ALLGEMEINES VERFAHREN FÜR DIE FÖRDERGEFÄSSE VON PUNKTUELLEN UNTERSTÜTZUNGEN:

Anträge können jederzeit, spätestens jedoch zwei Monate vor Projektdurchführung eingereicht werden. Die zu übermittelnden Informationen, das Verarbeitungsverfahren und die Verpflichtungen der Begünstigten sind in den allgemeinen Bestimmungen (A1) festgelegt.

Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, welche über die Online-Plattform www.vsmyculture.ch eingereicht werden.

3. FÖRDERGEFÄSSE ARTPRO WALLIS**ZIELE****Allgemein:**

- Stärkung des Bereichs visuelle Kunst, unabhängig der Ausdrucksform oder des Kunststils;
- Förderung der Entfaltung eines künstlerischen Innovationsklimas;
- Ermöglichung einer nachhaltigen Integration in der nationalen und internationalen Szene.

Künstler.in^{3,4}:

- Ein dauerhaftes persönliches Kunstprojekt initiieren und/oder weiterführen;
- Entwicklung einer nachhaltigen Karriere für die vielversprechendsten Künstler.innen.

Kurator.inn.en⁶:

- Eine professionelle Erfahrung initiieren und/oder weiterführen;
- Entwicklung einer nachhaltigen Karriere für die vielversprechendsten Kurator.inn.en.

Organisationen zur Aufwertung der visuellen Kunst im Wallis:

- Entwicklung eines originellen Diskurses über zeitgenössische Kunst;
- Umsetzung von Kunstvermittlungsprogrammen und/oder kultureller Teilhabe.

3.1. Mehrjährige Schaffensbeiträge für etablierte Künstler.innen

Ziel: Dieses Fördergefäss soll etablierten Walliser Künstler.inne.n erlauben, auf Dauer ein persönliches künstlerisches Vorhaben zu verfolgen, sich in nationalen und internationalen Kreisen zu positionieren und gleichzeitig eine regelmässige künstlerische Tätigkeit im Kanton Wallis ausüben.

Zulässige Kriterien:

- Etablierte Künstler.innen³, professionell¹ anerkannte und Walliser².

Beurteilungskriterien:

- Die bisherige Laufbahn des.der Künstler.in.s im Wallis sowie in nationalen und internationalen Kreisen.
- Die Exzellenz, das Entwicklungspotenzial und der absehbare Verdienst einer Unterstützung im Hinblick auf den Karrierestand des.der Künstler.in.s.
- Die Machbarkeit und Glaubwürdigkeit des unterbreiteten Projekts.
- Der Einsatz des.der Künstler.in.s im kulturellen Leben des Kantons.

Art der Unterstützung und Bedingungen: Unter Vorbehalt der Annahme des erforderlichen Budgets werden jedes Jahr ein bis drei dreijährige(-r) Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 15'000 Franken/Jahr vergeben. Die Anzahl der ausgeschriebenen Unterstützungsbeiträge wird zum Zeitpunkt der Ausschreibung kommuniziert. Das Gesuch muss vom.von der Künstler.in eingereicht werden.



3.2. Schaffensbeiträge für Nachwuchskünstler.innen

Ziel: Dieses Fördergefäss soll Walliser Nachwuchskünstler.inne.n erlauben, ein persönliches als überzeugend Kunstprojekt zu initiieren. Sie sollen auf ihrem Weg in Richtung Professionalisierung und Einstieg in nationale und internationale Kreise unterstützt werden. Ihr Projekt kann verschiedene Formen annehmen: Es kann sich um ein Kurations- oder Forschungsprojekt handeln, eine Zusammenarbeit, usw., sofern es dem obengenannten Ziel entspricht und von keiner der allgemeinen Fördergefässe des Bereichs visuelle Kunst subventioniert werden kann.

Zulässige Kriterien:

- Nachwuchskünstler.innen⁴, professionell anerkannte¹ und Walliser².

Beurteilungskriterien:

- Die Qualität der bisherigen Laufbahn des.der Künstler.in.s.
- Die Machbarkeit, Relevanz und Kohärenz des unterbreiteten Projekts.
- Beziehung des.der Künstler.in.s mit dem kulturellen Leben des Kantons.
- Die potentielle Auswirkung des Projekts auf die Karriere des.der Künstler.in.s.

Art der Unterstützung und Bedingungen: Unter Vorbehalt der Annahme des erforderlichen Budgets werden jedes Jahr ein bis drei Schaffensbeiträge in der Höhe von je 10'000 Franken vergeben. Die Anzahl der ausgeschriebenen Unterstützungsbeiträge wird zum Zeitpunkt der Ausschreibung kommuniziert. Das Gesuch wird vom. von der Künstler.in eingereicht. Das Projekt muss innert drei Jahren nach der Vergabe des Schaffensbeitrages realisiert werden.

3.3. Schaffensbeiträge für Kurator.inn.en

Ziel: Dieses Fördergefäss soll es Walliser Kurator.inn.en ermöglichen, langfristig eine berufliche Tätigkeit zu initiieren oder zu verfolgen und sich in nationalen und internationalen Kreisen zu positionieren, während sie gleichzeitig im kulturellen Leben des Kantons Wallis aktiv sind. Ihr Projekt kann unterschiedlicher Natur sein: Es kann sich um ein Ausstellungs-, Publikations-, Forschungs- oder Kooperationsprojekt usw. handeln, sofern es dem obengenannten Ziel entspricht und von keiner der allgemeinen Fördergefässe des Bereichs visuelle Kunst subventioniert werden kann. Die professionelle(n) Organisation(en), die das Projekt beherbergt (beherbergen), können sich im Wallis oder ausserhalb des Kantons befinden. Das Projekt muss von Kunstvermittlungsaktivitäten begleitet werden.

Zulässige Kriterien:

- Professionell¹ anerkannte Kurator.inn.en⁶ (oder sich im Prozess der Professionalisierung befindende) und Walliser².

Beurteilungskriterien:

- Die Qualität der bisherigen Laufbahn.
- Die Exzellenz, das Entwicklungspotenzial und der absehbare Verdienst einer Unterstützung im Hinblick auf den Karrierestand des.der Kurator.in.s.
- Die Kohärenz, Relevanz, Machbarkeit und Glaubwürdigkeit des unterbreiteten Kuratorenprojekts.
- Die Durchführung des Projekts durch eine oder mehrere professionelle Organisationen, welche die visuelle Kunst im Wallis oder ausserhalb des Kantons fördern.
- Der Einsatz des.der Kurator.in.s im kulturellen Leben des Kantons
- Das Interesse des Kunstvermittlungsprojektes.
- Die finanzielle Beteiligung der Organisation oder des.der Projektleiter.in.s.

Art der Unterstützung und Bedingungen:

Unter Vorbehalt der Annahme des erforderlichen Budgets werden jedes Jahr ein bis drei Unterstützungsbeiträge in der Höhe von je 10'000 Franken vergeben. Die Anzahl der ausgeschriebenen Unterstützungsbeiträge wird zum Zeitpunkt der Ausschreibung kommuniziert. Das Gesuch muss von der Organisation eingereicht werden, welche die

visuelle Kunst unterstützt, falls mehrere Organisationen zusammenarbeiten, müssen die beteiligten Parteien eine.n Projektleiterin.in bestimmen.

3.4. Unterstützung für experimentelle Strukturen und Projekte

Ziel: Dieses Fördergefäss soll die Schaffung von experimentellen Strukturen oder Projekten erlauben, mit dem Ziel, die Walliser Kunstszene zu dynamisieren und zu erneuern und die Entwicklung einer aufstrebenden, unkonventionellen und selbstständigen Kunstszene zu fördern, ausserhalb des institutionellen Rahmens. Die Form, die diese Projekte annehmen können, ist frei, vorausgesetzt das obengenannte Ziel wird erfüllt.

Zulässige Kriterien:

Eine Struktur mit formalem Rechtsstatus (z. B. ein Verein), die sich aus Professionellen¹ (oder sich im Prozess der Professionalisierung befindende) aus den Bereichen Visuelle Kunst zusammensetzt, die über regelmässige künstlerische und/oder kulturelle Aktivitäten berichten können: Künstler.innen^{3,4}, Kurator.inn.en⁶, usw., die ein Projekt im Wallis vorschlagen.

Beurteilungskriterien:

- Die Kohärenz und Machbarkeit des unterbreiteten Projekts.
- Die Qualität der Laufbahn der professionellen Kulturschaffenden aus dem Bereich visuelle Kunst, die für das Projekt verantwortlich sind.
- Die Einbindung des Projekts im lokalen Kulturleben.
- Die potenzielle Auswirkung des Projekts auf die Walliser Kunstszene und das lokale kulturelle Leben.
- Die Relevanz des Vorhabens.
- Die Vergütung der Professionellen.
- Das Potenzial für Nachhaltigkeit durch öffentliche oder private, lokale oder auswärtige Mitfinanzierung.

Art der Unterstützung und Bedingungen: Unter Vorbehalt der Annahme des erforderlichen Budgets wird jedes Jahr ein dreijähriger Unterstützungsbeitrag in der Höhe von maximal 50'000 Franken (auf 3 Jahre verteilt) vergeben. Das Gesuch muss von der Struktur eingereicht werden, die für das Projekt verantwortlich ist.

ALLGEMEINES VERFAHREN

Projektausschreibung und Bewerbung: In ihrem Newsletter veröffentlicht die Dienststelle für Kultur jedes Jahr, grundsätzlich im **März**, eine öffentliche Ausschreibung, in der potenzielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben. Es werden nur Bewerbungsdossiers berücksichtigt, die bis spätestens am **15. Juni** über die Online-Plattform www.vs-myculture.ch eingereicht werden; diese Dossiers beinhalten mindestens folgende Informationen:

Dokumente:

- Lebenslauf der professionellen Kulturschaffenden aus dem Bereich visuelle Kunst, die für das Projekt verantwortlich sind, zusammen mit einem Portfolio für die Künstler.innen.
- Alle Dokumente, die es ermöglichen, den bisherigen künstlerischen Werdegang zu verfolgen.
- Belege zur Überprüfung, ob der.die Künstler.in/Kurator.in die Zulassungskriterien erfüllt.
- Detaillierte Beschreibung des Projektes und der konkreten Ziele.
- Budget und Finanzierungsplan, der die Vergütung aller Professionellen aus dem Bereich visuelle Kunst beinhaltet (die Vergütungsempfehlungen der Visarte Schweiz können hier eingesehen werden: <https://visarte.ch/de/dienstleistungen/kuenstlerhonorare/>).
- Realisierungskalender des Projektes, für die Fördergefässe 3.1 und 3.4



Zusätzliche Tonträger oder Videos sollten, soweit möglich, mit URL-Links den Jurymitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Etwaiges zusätzliches Material kann per Post, unter Angabe der Referenznummer, an folgende Adresse gesandt werden: Kulturförderung; Dienststelle für Kultur; Postfach 182; CH - 1951 Sitten. Die eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerber.inne.n bis spätestens **31. August** mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

Die Auswahl der Begünstigten, die Durchführung von Projektüberwachungsmassnahmen sowie die Abnahme der Umsetzungs- und Selbstbewertungsberichte erfolgt durch eine Fachkommission, die «Kommission ArtPro Wallis».

Für diese Kommission gelten die Richtlinien für die Bildung von Jurys und Kommissionen der Dienststelle für Kultur, sowie die Richtlinien zur Handhabung von Interessenskonflikten.

Die Zulässigkeit der Anträge wird von der Dienststelle für Kultur geprüft, die gegebenenfalls die interessierten Personen kontaktiert, um ergänzende Informationen oder Dokumente anzufordern. Kandidat.inn.en, die zu einem früheren Zeitpunkt eine finanzielle Unterstützung von der Dienststelle für Kultur erhalten und die Bedingungen nicht erfüllt haben, sind im Programm nicht zugelassen.

Sollte die Kommission zum Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen des Fördergefäss entsprechen, kann sie von der Vergabe von Beiträgen absehen.

Diese Schaffensbeiträge sind erneuerbar, jedoch nur nach Unterbreitung eines neuen Projekts und aufgrund einer positiven Bewertung des vorhergehenden Projekts durch die Kommission ArtPro.

Wer im Rahmen von ArtPro Wallis bereits eine Unterstützung erhalten hat, hat keinen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung erneut zu erhalten. Den Begünstigten dieser ArtPro Wallis Programm stehen die anderen Programme der Kulturförderung des Kantons Wallis weiterhin offen.

Für die Unterstützungen 3.1. und 3.4., bestimmt die Kommission zwei Pat.inn.en aus den Kommissionsmitgliedern. Deren Aufgabe ist: Beratung auf Verlangen und jährliche Nachbereitung im Auftrag der Dienststelle für Kultur.

Für die Unterstützungen 3.1. und 3.4. wird die erste Teilzahlung nach Unterzeichnung des Unterstützungsvertrages ausgezahlt. Die zwei weiteren Zahlungen erfolgen jährlich nach Einreichung eines Zwischenberichtes.

Die Aktivitäten, die im Rahmen des unterstützten Projekts erarbeitet werden, profitieren von den Informationskanälen des Kantons, insbesondere mit der Zusammenarbeit von Kultur Wallis.

VERPFLICHTUNG DER BEGÜNSTIGTEN

Die Begünstigten einer Unterstützung 3.1. oder 3.4. unterzeichnen einen Unterstützungsvertrag, mit dem sie sich verpflichten, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit ihrem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Während der Laufzeit des ArtPro-Vertrags sind die Begünstigten verpflichtet, die Unterstützung durch den Kanton Wallis auf allen Kommunikationsträgern zu erwähnen. Das Logo kann auf www.vs.ch/kultur > Kommunikation und Medien > Logotypen und grafische Charta > [ArtPro Wallis](#) heruntergeladen werden.

Die Sichtbarkeit in Form einer Ausstellung, Publikation oder anderem ist für ArtPro-Begünstigte grundsätzlich vorgesehen.

Die Begünstigten liefern jährlich einen Zwischenbericht.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermitteln die Begünstigten der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Aktivitäten. Diesem Dossier ist zusätzlich (audio-)visuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission ArtPro Wallis zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen des Programmes ArtPro Wallis.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.

4. ANKAUF VON WERKEN

Der Staat Wallis kann Werke von Künstler.inne.n kaufen oder bestellen und dadurch ihr Schaffen unterstützen.

Auswahl: Für die Auswahl der Künstler.innen und der Werke ist die Dienststelle für Kultur verantwortlich, die über die Vorschläge einer Selektionsgruppe, die aus Mitgliedern des Kulturrates, der Direktorin des Kunstmuseums Wallis und externen Experten besteht, befindet. Der Kauf kann bei Organisationen getätigt werden, die die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziele haben, die sich durch die Relevanz und Kohärenz ihres Vorhabens sowie durch ihre Bemühungen im Bereich Förderung von Kunst und zeitgenössischen Künstlern auszeichnen.

Konservierung: Die so erworbenen Werke werden in den im Kulturförderungsgesetz verankerten Kantonalen Fonds für zeitgenössische Kunst integriert.

5. WEITERE INTERESSANTE FÖRDERGEFÄSSE

Der Kanton Wallis baut Fördergefässe mit allgemeinen Zielen auf, die den verschiedenen Kunstsparten dienen, insbesondere Künstlerateliers im Wallis und im Ausland. Informationen darüber sind in den entsprechenden Merkblättern (Merkblätter C) zusammengefasst.

6. MEHRJÄHRIGE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

Die Bestimmungen über mehrjährige Unterstützungsbeiträge sind für alle Bereiche gleich. Diese sind dem Merkblatt A1, Allgemeine Bestimmungen zu entnehmen.

